

Satzung der Gemeinde Linau über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linau in ihrer Sitzung am 01.02.2018 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für ein Gebiet östlich der Straße ‚Feilberg‘, südwestlich der Straße ‚Kuhdrift‘ beschlossen.

Zweck der Satzung

Die Gemeinde zieht städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Insbesondere sollen Flächen zur Entwicklung der Allgemeinheit dienenden Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs gesichert werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsatzung gilt für den Bereich östlich der Straße ‚Feilberg‘, südwestlich der Straße ‚Kuhdrift‘ und umfasst in der Gemarkung Linau, Flur 8 folgende Flurstücke: 43/1, 43/2 teilw. östliches Teilstück. Der genaue Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Satzung bezeichneten Grundstücken und Grundstücks-teilen steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu.

Inkrafttreten

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist ortsüblich bekannt zu machen, sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Linau, den 01.02.2018

Siegel

Gemeinde Linau
gez. Näveke
Bürgermeister

Anlage

Übersichtsplan

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Linau

Gebiet: Östlich der Straße , Feilberg', südwestlich der Straße ,Kuhdrift'
ohne Maßstab

